

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 2

Artikel: Schweizerische Soldatenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

37. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1940

Schweizerische Soldatenfürsorge

(Aus der Propagandabroschüre: Soldatenfürsorge, eine eidgenössische Pflicht des Tages, für die Sammlung vom Februar für die Soldatenfürsorge und das Rote Kreuz)

Die schweizerische Armee, die anfangs September 1939 unter die Waffen gerufen wurde, war nicht nur in ihrer äußeren Erscheinung, nach ihrer Ausbildung und vielleicht auch nach ihrem Kampfeswert grundverschieden von den schweizerischen Armeen der zwei vorangegangenen Grenzbesetzungen, der von 1870/71 und der von 1914/18. Der wesentliche Unterschied unserer heutigen Armee von den Armeen des Aktivdienstes von 1870/71 und 1914/18 liegt vielmehr darin, daß der sozialen Struktur nach vor ein paar Monaten ein ganz anderes Heer der Eidgenossen unter die Waffen trat, als vor bald 70 Jahren und noch vor 25 Jahren. Das schweizerische Heer der Grenzbesetzung 1870/71 war in der Hauptsache noch ein Bürger- und Bauernheer. Der damalige Aktivdienst überschritt nicht die Dauer einiger Wochen; kein Mensch dachte an Lohnersatz und an eine Versicherung für Lohnausfall für die Wehrmänner. Auch wurden damals, im Jahre 1870, die ältern Jahrgänge nicht zum Aktivdienst aufgeboten, es rückten sozusagen gar keine Landsturmlaute ein.

Als am 1. August 1914 die schweizerische Armee mobilisiert wurde, war indessen der gesellschaftliche Aufbau des Schweizervolkes und damit der Armee bereits ein anderer geworden. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts hatte die Industrialisierung unseres Landes einen Umfang und eine Intensität erreicht, die das äußere Antlitz unseres Landes und Lebensart und Lebensbedingungen unseres Volkes verändern mußten. Das hatte zur Folge gehabt, daß in den Bataillonen der Industrie die Zahl der Lohnverdiener, also der unselbständig Erwerbenden, diejenigen der Selbständig-erwerbenden in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie überwog. Immerhin war im Jahre 1914 in vielen Gegenden unseres Landes der mittelständische Charakter der Eidgenossenschaft, des früheren Bundes alter Bürger- und Bauern-republiken, noch deutlich erkennbar. Im Jahre 1914 wurden unsere Wehrmänner aus einer blühenden Wirtschaft unter die Fahnen gerufen. Die Arbeitslosigkeit war für die Schweiz des Jahres 1914 sozusagen nicht vorhanden.

Und nun halten wir uns das ganz veränderte Bild vor Augen, das uns Volk und Heer, Kantone und Gemeinden, im Herbst 1939 darbieten! Unsere Wirtschaft hat eine jahrelange Krise hinter sich, die mit den Ersparnissen in den Kreisen der Lohnarbeiterschaft stark aufgeräumt hat. Diese Krise hatte aber auch jahrelang die Landwirtschaft, das Gewerbe, ja, sozusagen alle Kreise der selbständig Erwerbenden, die ganze Privatwirtschaft, erfaßt. Seit der Abwertung, seit 1936, war eine Milderung der Wirtschaftskrise festzustellen, unsere Industrie vermochte den Export zu steigern, in einzelnen Zweigen spürte man vor dem Ausbruch des Krieges deutlich eine gewisse Kriegskonjunktur. Aber für große Kreise der Lohnarbeiterschaft war die Nachwirkung der Krise von 1930 bis 1936 im vergangenen Herbst noch in keiner Weise überwunden. Unsere Infanteriebataillone, als die große Masse des Heeres, hatten im Verlaufe der letzten 25 Jahre die gleiche Entwicklung durchgemacht, wie das ganze Volk. Die Betriebszählung ergab eine deutliche Schrumpfung des selbständigen gewerblichen Mittelstandes, des Kernes unseres Bürgertums, als Stand unserer Volksgemeinschaft. Während 1938 und 1939 die Industrie sich zum Teil von der Krise zu erholen begann, war das bei der Landwirtschaft nur in sehr bescheidenem Maße der Fall. Ganz deutlich und immer krisenhafter war die Notlage bei den Bergbauern geworden, die im Jahre 1939 zu ihren übrigen Sorgen, die auch bittere Sorgen des eidgenössischen Gemeinwesens waren, von einer noch nie erlebten Ungunst der Witterung und von der Viehseuche heimgesucht wurden. **Durchschnittlich 60—70% der Diensttuenden unserer Infanteriebataillone bestehen heute, im Jahre 1939, aus Lohnverdienern und aus „Selbständigerwerbenden“, die für eine Unterstützung in Betracht fallen mußten, sobald ihre persönliche Arbeitskraft durch den Militärdienst für den Staat beschlagnahmt wurde.**

Bund und Kantone versuchten seit Jahrzehnten die Unsicherheit der Existenz der besitzlosen Lohnarbeiterschaft und der Kleinbesitzer aller Schichten durch Versicherungen verschiedenster Art einigermaßen zu beheben. Aber die gewaltige Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre erschütterte auch die finanzielle Grundlage aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften unseres Landes, vorab des Bundes, der immer mehr zum Träger und Gestalter unserer Wirtschaft wurde. Die Belastung des Schweizervolkes und der schweizerischen Wirtschaft durch die Kriegsmobilmachung 1939 wird ungleich größer sein als die, welche durch die Kriegsmobilmachung 1914 ihnen auferlegt wurde. Im Frühherbst 1939 wurden, im Gegensatz zu 1914/18 und 1870/71, die älteren Jahrgänge, die Familienväter, die im fünften Jahrzehnt ihres Lebens stehen, ja, mit der Ausdehnung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr, auch noch ältere Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst einberufen, zur kämpfenden Armee oder in den Hilfsdienst und zwar für mehrere Wochen und sogar Monate.

Die gegenüber August 1914 verschlechterte wirtschaftliche Lage großer Volkskreise und die wirkliche soziale Struktur unseres Milizheeres offenbarten sich vom ersten Tag der Mobilmachung an in der Tatsache, daß die **Notunterstützung für Wehrmänner und ihre Angehörigen nach den Art. 22 und ff. der Militärorganisation von 1907 in ungeahnt großem Ausmaße beansprucht wurde.** Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll diese Notunterstützung der Wehrmannsfamilie, die zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel vom Kanton geleistet und von den Gemeinden lediglich ausbezahlt wird, „ausreichend“ sein, und sie soll niemals als Armenunterstützung behandelt werden. Der Wehrmann hat ein Anrecht auf diese Unterstützung, wenn seine Angehörigen durch den Wehrdienst in Not geraten. In einer Demokratie ist es indessen sehr wünschenswert, daß keine

Staatsunterstützungen ausbezahlt werden, denen keine materiellen Gegenleistungen der durch die Unterstützungen Bedachten gegenüberstehen. Deshalb ist das Prinzip der **Lohnausgleichskassen**, das für viele Wehrmänner die militärische Notunterstützung nach Militärorganisation ersetzen wird, ein sehr gesundes; es paßt sich der übrigen sozialpolitischen Gesetzgebung des Bundes an.

In den ersten Septembertagen gingen allein in der Stadt Zürich bei den zuständigen Amtsstellen zirka 13 000 Gesuche um Gewährung der Wehrmannsnotunterstützung ein, und seit 1. September 1939 zahlt die Soldatenfürsorge, also die **freiwillige Fürsorge der Armee**, an notleidende Wehrmänner und ihre Familien aus den Mitteln der Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien durchschnittlich Fr. 10 000.— pro Tag aus. Es zeigte sich gleich in den ersten Tagen der Mobilmachung, daß die militärische, wirtschaftliche und finanzielle Kriegsvorbereitung des Bundes durch sozialpolitische **Maßnahmen** ergänzt werden mußte. Improvisationen, Aktionen aus dem Volke heraus, die den Willen zur gegenseitigen Hilfe bekunden, müssen verbunden werden und verbunden bleiben mit sozialpolitischer **Gesetzgebung**.

Die freiwillige Soldatenfürsorge der Armee ist eine Sache des Volkes. Die Stiftung „Nationalspende“ gegründet 1919, mit seiner Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Bern, will dem Wehrmann und seinen Angehörigen helfen, ohne an enge Gesetzesvorschriften gebunden zu sein; sie kann helfen, wo **Hilfe not tut**. Und diese Hilfe wird dringend nötig bleiben, auch nach Einführung der Lohnausgleichskassen, die die Notunterstützung nach Militärorganisation für die Dauer unserer gegenwärtigen Mobilmachung für einen großen Teil der bedürftigen Wehrmänner ausschalten und einen jährlichen Aufwand von zirka 300 Millionen Franken erfordern werden. Die soziale Tätigkeit in der Armee ist Aufgabe der **Soldatenfürsorge**, die mit den Mitteln der Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien helfen will und helfen kann. Es ist eine schöne Pflicht des Schweizervolkes, seiner freiwilligen Soldatenfürsorge **jetzt und für die Zukunft** die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie **ohne starre Reglemente helfen will**, wie der Soldat dem Kameraden, der Christ dem Mitchristen, der Eidgenosse dem Eidgenossen hilft — still, diskret. Sie will aus freiwilligen Gaben des Volkes im Volke selbst Not, auf die kein Paragraph „anwendbar“ ist, beseitigen, im Interesse des guten Geistes in der Armee und des inneren Friedens. **Ihre Aufgabe ist mit der Demobilmachung der Armee nicht beendet.** Sie hat eine große Aufgabe für das Friedensheer, für das Heer der bewaffneten Neutralität und für das Heer der kämpfenden Schweiz, die ihr niemand abnehmen kann.

Die Schweizerische Nationalspende unterstützte schon bisher durch ihre Zentralstelle für Soldatenfürsorge und ihre Zweigstellen:

1. Kranke Wehrmänner. Da die Militärversicherung dem Wehrmann nur 70% seines vordienstlichen Einkommens — das auch nur bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 4500 angerechnet wird — in Form von Krankengeld oder Rente vergüten kann, sind die Zuschüsse der Soldatenfürsorge, besonders bei Heimpflege und großer Familie, dringend notwendig. Es kann nicht der Wille des Schweizervolkes sein, daß die Familien erkrankter Wehrmänner, trotz Militärversicherung, der Verarmung ausgeliefert sind.

Beispiel:

Korporal H., geb. 1903, Buchhalter, verheiratet, Vater eines Kindes, wurde am 28. April 1937 wegen Lungentuberkulose bei der Militärversicherung krank gemeldet. Der Mann hatte zuletzt im Jahre 1928 Militärdienst geleistet. Der Experte, der den Fall zu begutachten hatte, erklärte, die Affektion stehe mit einer dienstlichen Er-

krankung im Jahre 1928 im Zusammenhang und zwar deswegen, weil die heutige Krankheit sich im selben Gebiete entwickelt habe und weil der Patient im Jahre 1930, nach zweijähriger Kur, nicht vollständig geheilt aus der Heilstätte entlassen worden sei. Da aber auch gewisse nachdienstliche Einflüsse nicht von der Hand gewiesen werden könnten, sei eine Bundeshaftung von 60% gegeben. Die Militärversicherung beantragte darauf der eidg. Pensionskommission, Korporal H. ab 28. April 1937 zu 60% als Militärpatient anzuerkennen unter Zubilligung einer Zeitrente von Fr. 1890.— (13., d. h. höchste Verdienstklasse) für vorläufig ein Jahr. Die Pensionskommission lehnte aber die Wiederanerkennung des Falles ab mit der Begründung, die heutige Lungentuberkulose des H. sei als nachdienstliche Erkrankung zu betrachten. Die Folge dieses Beschlusses hätte die sofortige Entlassung des Patienten aus dem Militär-sanatorium zur Folge gehabt, wenn nicht die Soldatenfürsorge, auf Empfehlung der Militärversicherung hin, Gutsprache für weitere Pflege erteilt hätte. Der Stiftungsrat der Nationalspende bewilligte außerdem für die Familie eine monatliche Unterstützung von Fr. 150.—. Gutsprache und Unterstützung wurden unter dem Vorbehalt der Rückerstattung sämtlicher Auslagen für den Fall gewährt, daß der vom Manne angestrebte Prozeß gegen die Militärversicherung, resp. den Entscheid der eidg. Pensionskommission, vor dem eidg. Versicherungsgericht in Luzern zu seinen Gunsten lauten sollte.— Der Mann wurde dann vom Gericht als Militärpatient anerkannt und die Soldatenfürsorge erhielt die geleisteten Vorschüsse von der Militärversicherung bis auf einen kleinen Betrag zurückbezahlt.

2. Sie beschaffte teilweise erwerbsfähigen Militärpatienten eine neue Existenz.

Fälle von Berufsumschulung.

a) Der Unteroffizier St., geb. 1913, Schlosser, ledig, Sohn einer kinderreichen Auslandschweizerfamilie, zog sich während des Abverdienens seines Korporalgrades in der Rekrutenschule eine Rückenverletzung zu, die ihn für körperlich anstrengende Arbeit dauernd untauglich machte. — Die Militärversicherung meldete den Fall der Soldatenfürsorge zwecks geeigneter Plazierung oder eventueller Berufsumschulung. Da es sich um einen jungen, gutbeumdeten Mann handelte, schlug diese im Interesse einer möglichst gründlichen Lösung vor, Korporal St. zum Bureaumaschinenmechaniker ausbilden zu lassen. Die Militärversicherung gab ihr Einverständnis und bewilligte, nachdem die Soldatenfürsorge eine gute Lehrstelle gefunden hatte, für die Dauer der zweijährigen Berufsumschulung eine Vollrente von monatlich Fr. 192.50, mit welcher der Schützling der Nationalspende seinen Lebensunterhalt bestreiten und auch der Unterstützungspflicht gegenüber Eltern und Geschwistern genügen konnte.

Korporal St. zeigte während der neuen Lehre großen Arbeitseifer, so daß sein Lehrmeister ihn als Angestellten behielt und heute mit monatlich Fr. 350.— entlohnt. Die Militärversicherung wird auf diese Weise für die Zukunft entlastet und der Mann ist glücklich, daß er nun aus eigener Kraft wiederum für sich und die Seinen sorgen kann.

b) Soldat C., geb. 1898, Velomechaniker, verheiratet, Vater von zwei Kindern, leidet seit 1924 an chronischer Bronchitis. Nach längerer Heilstättebehandlung konnte er seine frühere Stelle nicht mehr antreten und mußte in der Folge sein Brot als Hilfs- und Bauarbeiter verdienen. Diese Beschäftigung verursachte aber immer wieder Krankheitsrückfälle, weil der Mann das naßkalte Wetter nicht erträgt. Arbeit und Heilstättebehandlung lösten sich deshalb während einer Reihe von Jahren immer wieder ab. Dieser Zustand war sowohl für ihn, wie für die Militärversicherung ein höchst unbefriedigender; auch der Stiftungsrat der Schweizerischen Nationalspende mußte oft Unterstützungskredite eröffnen. Alle Beteiligten waren daher einig, daß hier nur eine zweckmäßige Existenzbeschaffung zu zufriedenstellenden Verhältnissen führen könne. —

Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge suchte viele Monate nach einer Lösung der Existenzfrage für den invaliden Wehrmann; auch das zuständige Arbeitsamt, das den Mann als arbeitswillig bezeichnete, tat sein Möglichstes. Als sich nichts Passendes

zeigen wollte, brachte die Soldatenfürsorge fürs erste einmal seine inzwischen 16 Jahre alt gewordene Tochter als Arbeiterin in einer Seifenfabrik unter. Ihr Verdienst brachte der Familie bereits eine wesentliche Erleichterung. Kurz nacher zeigte sich aber auch eine annehmbare Lösung für den Vater. An seinem neuen Wohnorte wurde zufälligerweise eine gut eingerichtete Velo-Reparaturwerkstätte verkäuflich. Der Beauftragte der Soldatenfürsorge besichtigte das Objekt und konnte dabei feststellen, daß der Kaufpreis von Fr. 5000.— keineswegs übersetzt war. Daß bei derartiger Sachlage rasch gehandelt werden mußte, liegt auf der Hand. Der Stiftungsrat der Nationalspende bewilligte daher innert weniger Tage antragsgemäß die genannte Kaufsumme in Form eines zinsfreien Barvorschusses auf künftige Rentenleistungen der eidg. Militärversicherung. —

Anläßlich eines kürzlich erfolgten Kontrollbesuches konnte der Beauftragte der Soldatenfürsorge mit Befriedigung feststellen, daß die Lösung eine glückliche ist. Nachdem der Mann nun nicht mehr jeder Witterung ausgesetzt ist, sind auch die Krankheitsrückfälle, welche die Militärversicherung immer stark belasteten und dem Manne jeweils Stellenverluste verursachten, ausgeblieben.

3. Sie sorgte für Hinterlassene verstorbener Wehrmänner.

Für diese Kategorie von Fürsorgebedürftigen hat selbstverständlich ebenfalls in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung zu sorgen. Es gibt aber schon in normalen, in Friedenszeiten, auch hier wiederum zahlreiche Fälle, in denen die an gesetzliche Vorschriften gebundene, staatliche Hilfe nicht genügt, und daher durch die freiwillige Soldatenfürsorge ergänzt werden muß.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Militärversicherungsgesetz keine Rücksicht darauf nimmt, ob die Witwe eines Wehrmannes ein Kind oder mehrere Kinder hat; auch wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß die Lebenshaltung in der Stadt meist viel teurer ist, als auf dem Lande (denken wir nur an die Mietzinse!). Für die Waisenkinder hört die Pensionsberechtigung mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr auf, also vielfach dann, wenn die Jünglinge und Mädchen noch mitten in der Lehre sich befinden. Diese bindende Vorschrift des Gesetzes wirkt sich außerordentlich ungünstig aus. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß der Lehrstellenmangel die jungen Leute sehr oft zwingt, ein Jahr oder mehrere Jahre auf eine passende Lehrstelle zu warten. Die Soldatenfürsorge hat es sich von jeher zur vornehmen Pflicht gemacht, in Verbindung mit kantonalen Winkelriedstiftungen und der Vereinigung „In Memoriam“, der Berufsausbildung der Waisenkinder alle Aufmerksamkeit zu schenken. Auch die Eltern und Geschwister verstorbener Wehrmänner klopfen nicht vergeblich an, wenn es sich bei der Überprüfung der Verhältnisse herausstellt, daß sie im heimgegangenen Wehrmann eine gute Stütze verloren haben und dadurch in Notlage geraten sind. Dieses Tätigkeitsgebiet der Nationalspende findet im Volke wohl am meisten Anklang und Sympathie, denn das Wort Arnold Winkelrieds in der Schlacht bei Sempach: „Sorget für mein Weib und meine Kinder“, ist zu einem Losungswort der neuen, sozialen Schweiz geworden. Das in der Armee geeinte Volk ist entschlossen, diesem Winkelriedwort die Tat folgen zu lassen. Über die Tätigkeit der Nationalspende auf dem Gebiete der Fürsorge für **Hinterlassene verstorbener Wehrmänner** können folgende Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit Auskunft geben:

a) Sanitätssoldat R., geb. 1900, Vertreter, der seit dem Wiederholungskurse 1924 Militärpatient war, starb im Jahre 1933 nach 9 Jahren Krankenlager. Er hinterließ eine Witwe mit 5 kleinen Kindern. Die eidgenössische Militärversicherung richtete für diese 6köpfige Familie eine monatliche Rente von Fr. 178.75 (65% des Verdienstes des Mannes vor seiner Erkrankung, 9. Verdienstklasse) und der Kanton aus der

Witwen- und Waisensubvention des Bundes einen **jährlichen** Beitrag von Fr. 225.— aus. Die beiden Unterstützungen reichten aber selbstverständlich für die große Familie nicht aus, so daß die Schweizerische Nationalspende schon seit einigen Jahren eine Zuschußunterstützung von monatlich Fr. 60.— gewährt. Diese Hilfe ist besonders auch deshalb gerechtfertigt, weil die Kinder etwas schwächlich sind und darum kräftiger Nahrung bedürfen.

b) Korporal Z., geboren 1894, kaufmännischer Angestellter in einem industriellen Großbetrieb, mußte im Jahre 1927 wegen dienstlich erworbener Krankheit (Lungentuberkulose) die Stelle aufgeben. Er starb am 14. November 1937 nach mehrjährigem Krankenlager und hinterließ eine Witwe mit 2 Kindern, geboren 1921 und 1923. Der Mann verdiente zuletzt monatlich Fr. 450.—; dieses Einkommen hätte sich mit der Zeit noch vergrößert, wenn er auf seinem Posten hätte bleiben können. Die Militärversicherung richtet den Hinterlassenen eine monatliche Rente von Fr. 243.75 (65% des Verdienstes des verstorbenen Ehemannes, 13. Verdienstklasse) aus. Die Familie besitzt ein kleines Einfamilienhaus, dessen Grundsteuerschätzung Fr. 19 140.— beträgt, und das mit Fr. 17 000.— belastet ist. Bereits zu Lebzeiten des Vaters hatte der 1921 geborene Sohn eine Kochlehrstelle angetreten. Ein Besuch der Familie durch den Beauftragten der Nationalspende, kurz nach dem Tode des Vaters, ergab aber, daß der Jüngling keine Freude an diesem Berufe hatte und deshalb nach Hause zurückgekehrt war. Nach reiflicher Überlegung und nach Beratung durch zuständige Persönlichkeiten entschied er sich dann für den Schlosserberuf, und es gelang in der Folge der Soldatenfürsorge, ihn als Lehrling in einer bekannten Maschinenfabrik unterzubringen, in deren Lehrlingsheim er Kost und Logis hat. Die Kosten in der Höhe von zirka Fr. 120.— im Monat werden von der Mutter, der kantonalen Winkelriedstiftung und der Schweizerischen Nationalspende gemeinsam getragen. Diese Lösung ermöglicht, daß die Lehre beendet sein wird, wenn die Schwester des Lehrlings das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und die Rente der Militärversicherung infolgedessen auf Fr. 150.— im Monat reduziert werden muß. Der Jüngling zeigt große Freude an seinem Berufe, und die Lehrmeister stellen ihm das beste Zeugnis aus.

Die Schweizerische Nationalspende unterstützte aber auch folgende **freiwillige Hilfswerke**:

Die **Vereinigung „In Memoriam“**, die sich mit der Fürsorge für die Hinterlassenen der im Wehrdienst verstorbenen Wehrmänner in den Kantonen Waadt, Baselstadt, Baselland, Genf und Wallis (französischer Teil) befaßt;

Den **Schweizerischen Verband „Volksdienst“**, Abteilung Soldatenwohl, Zürich (gegründet 1914);

Die **Commission militaire du Département social romand des Unions chrétiennes de jeunes gens et des sociétés de la Croix bleue** (Morges) und die **Militärkommission der Christlichen Vereine junger Männer der deutschsprachigen Schweiz** (Bern) für Errichtung von Soldatenstuben mit Schreibmaterial, Büchern usw.;

Die **Soldatenbibliothek** Abteilung der Schweizerischen Volksbibliothek, Bern.

Soldatenfürsorge heute und morgen.

Zu welcher Bedeutung die freiwillige Soldatenfürsorge der Armee, geleistet durch die Schweizerische Nationalspende und durch die von ihr unterstützten und geförderten Fürsorgewerke, in der **Zeit der Mobilmachung** der Schweizerischen Armee, im aktiven Dienst, im Zustande der bewaffneten Neutralität unseres Landes geworden ist, beleuchten auch einige statistische Angaben der **Zentralstelle für Soldatenfürsorge** und ihrer Zweigstellen. Bis zur Mobilmachung, also vom 1. Januar bis 31. August 1939, liefen 5627 Unterstützungsgesuche ein, seit

der Mobilmachung bis 31. Dezember 1939, also in den ersten 4 Monaten des aktiven Dienstes, waren es 19 170. Alle diese Gesuche mußten natürlich durch die freiwilligen Mitarbeiterinnen an Ort und Stelle überprüft werden, da die Soldatenfürsorge nur wirkliche, durch den Militärdienst verursachte Notlagen berücksichtigen kann.

Wie steht es nun mit den Mitteln, die der Soldatenfürsorge heute zur Verfügung stehen? Auf 31. Dezember 1938 betrug das reine Vermögen der Schweizerischen Nationalspende (inklusive Schär-Wirz-Fonds) Fr. 4 815 000.—, wovon eine Million ausdrücklich als erste Hilfe für den Aktivdienst reserviert war. Im Jahre 1939 wurden bis zum Beginn der Mobilmachung von der Nationalspende Fr. 267 000.— verausgabt und während der ersten 4 Monate der Mobilmachung rund Fr. 1 214 000.—.

Der Aktivdienst brachte für die Soldatenfürsorge einmal eine ganz beträchtliche Vermehrung ihrer Tätigkeit auf allen Gebieten, die sie schon in Friedens- oder normalen Zeiten zu pflegen hatte. Dazu kamen neue Zweige, die zum Teil sehr rasch organisiert oder improvisiert werden mußten. Der wichtigste dieser neuen Zweige ist die Wäscheversorgung für die Armee. Der schweizerische Wehrmann, als Angehöriger einer Milizarmee, muß sich selbst mit Leibwäsche versorgen. Die Nachwirkung der schweren Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre zeigte sich nun u. a. deutlich darin, daß eine große Zahl unserer Wehrmänner sich im gegenwärtigen Aktivdienst nicht mehr mit der notwendigen Wäsche versorgen kann. Die Organisation einer richtigen Wäscheversorgung wurde zur dringenden Notwendigkeit.

Ein Appell an die arbeitsfreudigen Schweizerfrauen brachte der Zentralstelle für Soldatenfürsorge über 20 000 Mitarbeiterinnen. Im ganzen Lande wurden „Fürsorgerinnen-Züge“ formiert. Unsere Frauen und Töchter waren nach Einrücken der Truppen zum aktiven Dienst sofort bereit, Socken und Pullover zu stricken, aber auch Hemden, Unterhosen, Leibchen und anderes mehr wurde benötigt. Es ist nun glücklicherweise gelungen, dank dem großen Eifer und der Hingabe unserer Frauen und Töchter, auch Ordnung und System in dieses Gebiet der freiwilligen Soldatenfürsorge hineinzubringen. Die „Fürsorgerinnen-Züge“ kaufen Wolle und Stoff meist in einheimischen Geschäften; dies kann unter Umständen etwas teurer zu stehen kommen, als der Ankauf durch eine zentrale Stelle direkt in einer Fabrik. Aber diese dezentralisierte Beschaffung des zu verarbeitenden Materials bedeutet eine direkte Unterstützung mittelständischer Existenzen, die durch die Mobilmachung der Armee vielfach wirtschaftlich empfindlich geschädigt wurden. Vom 6. September bis 25. Dezember 1939 wurden verarbeitet, verpackt und zur Bahn oder Post getragen: 29 814 Paar Socken, 35 754 Unterkleider, 9644 diverse Stücke, 19 123 Hemden, 6 894 Papierwesten. **Total 101 229 Wäschestücke.**

Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge wandte für die nötigen Materialien zirka Fr. 300 000.— auf. Die Einheitskommandanten haben die Wäschebegehren ihrer Mannschaften zu überprüfen, zu sammeln und an die Zentralstelle weiterzuleiten. Diese führt eine Kontrolle und sorgt für eine gerechte Verteilung der bereitliegenden Gaben. Die Belieferung der Truppe erfolgt jeweils durch den ihr am nächsten liegenden Fürsorge-Zug. Durch eine weitgehende Dezentralisation der Wäschedepots wird auch die Feldpost oder Bahn nicht über Gebühr in Anspruch genommen.

Neben den arbeitsfreudigen Frauen und Töchtern im Inlande haben auch unsere opferbereiten Schweizerfrauen im nahen und fernen Auslande einge-

griffen. Die Fürsorge-Züge Nr. 1000—1014 sind emsig an der Arbeit in Mailand und Buenos-Aires, in Rom und in Istanbul, in Neapel und in Shanghai, in Brüssel und in Bukarest, in Rio de Janeiro und in Belgrad und Colombo, in Genua, in Montevideo und in Madrid. Schon sind die ersten Sendungen in großen und kleinen Kisten eingetroffen, zur großen Freude unserer bedürftigen Soldaten.

Eine sehr notwendige und wichtige Aufgabe erfüllen die **Kriegswäschereien von Bern, Bellinzona, Basel, Lausanne und Zürich**. Hunderte von Frauen und Töchtern sind damit beschäftigt, freiwillig unsern aus dem Auslande eingerückten Soldaten, sowie denjenigen, welche keine Angehörigen haben, die Leibwäsche zu reinigen, zu flicken, und wenn nötig, zu ersetzen.

Einige Fälle aus der Soldatenfürsorge seit dem Tage der Mobilmachung (30. August 1939):

1. Soldat Z. hatte seit über 10 Jahren im Auslande die Stelle eines Hotelsekretärs bekleidet, als in der Schweiz die Generalmobilmachung beschlossen wurde. Ohne zu zögern, folgte Z. dem Rufe seines Vaterlandes, verließ seine zweite Heimat und rückte mit seiner Einheit ein. Nach sechswöchigem Aktivdienste wurde die Truppe entlassen. An seinen alten Arbeitsort zurückzukehren, war dem Wehrmanne unmöglich, da inzwischen das Hotel geschlossen worden war. Trotz eifrigen Suchens wollte es ihm auch in der Schweiz nicht gelingen, eine Anstellung zu finden. In seiner Notlage wandte er sich an die Soldatenfürsorge, die ihm alsdann eine geeignete Stelle verschaffen konnte.

2. Wachtmeister F. hat von seinem Kompagniekommandanten einen zweitägigen Urlaub zur Ordnung seiner privaten Verhältnisse erhalten. Er erscheint persönlich bei der Soldatenfürsorge und teilt ihr mit, er habe Ende Juli ordnungsgemäß seine Wohnung auf 31. Oktober gekündigt, nun habe aber der Hausmeister beim Betriebsamt die Retention eines Teils des Hausrates verlangt, weil er die Miete für die Monate September und Oktober noch schulde. — Die Soldatenfürsorge bewilligt dem Unteroffizier nach Überprüfung der Verhältnisse eine Unterstützung à fonds perdu und ein kleines Darlehen, damit er ungestört „zügeln“ kann.

3. Rdf. E., geb. 1903, Fabrikarbeiter, verfügte vor dem Einrücken in den aktiven Dienst über ein durchschnittliches Tageseinkommen von Fr. 10.—, das ihm und seiner Frau ermöglichte, allen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Nach der Mobilisierung des Wehrmannes wurde der Ehefrau die gesetzliche Notunterstützung von Fr. 2.90 ausgerichtet. Ab 15. Oktober wurde diese Unterstützung auf Fr. 3.77 und nach der Geburt des ersten Kindes, nämlich im November 1939, auf Fr. 5.05 pro Tag erhöht. Trotzdem vermochte die Familie, deren Haupt sich immer noch im Dienst befand und infolgedessen ohne Verdienst war, ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen, da alle Reserven für notwendige Anschaffungen aufgezehrt worden waren. Die Nationalspende bewilligte daher eine zusätzliche Unterstützung zur Begleichung der Spitalrechnung in der Höhe von Fr. 115.—.

Die Geschäftsstelle der Nationalspende: **Zentralstelle für Soldatenfürsorge** befindet sich in **Bern**, Monbijoustraße 6, Telephon 61 617 19, P. Ch. III, 3519.
Zweigstellen:

Zürich, Kaspar Escherhaus;

Genf, Oeuvre sociale de l'Armée, Place Madeleine, 16;

Chiasso, Dono nazionale svizzero per i nostri soldati e loro famiglie.

* * *

Wir empfehlen die Sammlung für das Werk der Soldatenfürsorge, die, wenn sie ihren großen Aufgaben gerecht werden will, dringend neuer, bedeutender Mittel bedarf, aufs wärmste der Berücksichtigung.

Die Redaktion.